

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1983	Nummer 53
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	5. 11. 1983	Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	449

1112

**Verordnung
zur Änderung der Kommunalwahlordnung
Vom 5. November 1983**

Auf Grund des § 49 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 163), und des § 96 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 (GV. NW. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe h) werden die Wörter „gleichen Zahlenbruchteilen“ ersetzt durch die Wörter „gleicher Höchstzahl“; im folgenden Klammerzitat wird „Abs. 2“ statt „Abs. 3“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 1:
„Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, vom Gemeindedirektor vor der Wahl zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.“
Der bisherige einzige Satz wird Satz 2.
4. In § 8 wird Buchstabe c) gestrichen.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am Stichtag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Wahlberechtigte, die in Nordrhein-Westfalen mehr als eine Nebenwohnung, nicht aber die Hauptwohnung haben, sind in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, bei deren Meldebehörde sie sich zuerst angemeldet haben.

(2) Verlegen Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nach dem Stichtag ihre Wohnung aus dem Wahlgebiet, so sind sie aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Die Betroffenen sind von der Streichung zu unterrichten. Verlegen Wahlberechtigte ihre Wohnung von einer Gemeinde in eine andere desselben Kreises, so bleiben sie für die Kreiswahl wahlberechtigt. Die Fortzugsgemeinde hat bei den Betroffenen im Wählerverzeichnis lediglich einen Sperrvermerk für die Wahlberechtigung zur Gemeindewahl anzubringen (§ 73 Abs. 2 Satz 2).

(3) Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung,

a) innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen verlegen
oder

b) innerhalb desselben Kreises von einer Gemeinde in eine andere verlegen und nicht in ihrer bisherigen Wohngegend wählen wollen,

sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen werden. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Wahlberechtigten mit mehreren Wohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem

Stichtag und vor der Auslegung die Hauptwohnung ändert.

(4) Werden in den Fällen des Absatzes 3 Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, so unterrichtet die nunmehr zuständige Gemeinde die bisher zuständige Gemeinde. Diese streicht die Betroffenen in ihrem Wählerverzeichnis; eine Benachrichtigung der Betroffenen über die Streichung entfällt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) daß auf Verlangen des Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.“

Die bisherigen Buchstaben b) bis e) werden Buchstaben c) bis f).

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Ändert sich bei Wahlberechtigten mit mehreren Wohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen während der Auslegungsfrist die Hauptwohnung, so sollen die Betroffenen darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der Gemeinde der neuen Hauptwohnung aufgenommen werden. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 2, wenn die Nebenwohnung, für die sich der Betroffene zuerst angemeldet hat, aufgegeben wird.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Innerhalb der Auslegungsfrist kann der Gemeindedirektor die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses durch Wahlberechtigte oder Träger von Wahlvorschlägen gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Die Auszüge oder Abschriften dürfen die Geburtstage der Wahlberechtigten nicht enthalten. Sie dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf hat der Gemeindedirektor hinzuweisen. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 kann nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 an Träger von Wahlvorschlägen auch der Gemeindedirektor selbst Auszüge oder Abschriften des Wählerverzeichnisses gegen Erstattung der Auslagen erteilen, wobei die Kenntlichmachung bestimmter Altersgruppen möglich ist; eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern (z. B. Magnetbändern, Magnetplatten, Lochkarten, Lochstreifen) oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig.

7. In § 15 Abs. 1 werden die Buchstaben a) bis d) durch folgende Fassung ersetzt:

a) beim Fortzug von Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet (§ 11 Abs. 2),

b) auf Antrag von Wahlberechtigten, die in der Zeit vom Stichtag bis vor der Auslegung ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innerhalb derselben Gemeinde oder innerhalb desselben Kreises von einer Gemeinde in eine andere verlegen (§ 11 Abs. 3 Satz 1),

c) auf Antrag oder Einspruch von Wahlberechtigten, deren Hauptwohnung sich in der Zeit vom Stichtag bis zum Ablauf der Auslegungsfrist ändert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 4 Satz 1) oder wenn die Nebenwohnung, für die sich der Betroffene angemeldet hat, aufgegeben wird (§ 13 Abs. 4 Satz 2),

d) auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes),

e) zur Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes).

8. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Wahlscheinantrag

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Falle hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der nach § 37 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren hat.

(4) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

In den Fällen des § 27 Abs. 4 des Gesetzes ist im Wahlscheinnachweis zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Buchstabe c) erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14 a) erteilt werden.

b) In Absatz 6 wird das Wort „gebührenfrei“ durch das Wort „kostenfrei“ ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen Anlaß zu Verwechslungen, so fügt der Wahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

12. § 37 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

13. In § 38 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Nr. 1“ ersetzt durch die Wörter „Buchstabe a)“.

14. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden bei Buchstabe g) die Zahl 5 durch die Zahl 4 und bei Buchstabe h) die Zahl 6 durch die Zahl 5 ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Losziehung bei Stimmungleichheit (§ 32 Satz 2 des Gesetzes) und bei gleicher Höchstzahl (§ 33 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) ist im Anschluß an die Feststellungen nach Satz 1 Buchstaben d) und g) in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

(4) Die zuzuteilenden Sitze (Absatz 3 Buchstabe g) werden errechnet, indem die zugrunde zu legenden Stimmenzahlen nach dem Muster der Anlage 27 so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, bis soviel Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie auf ihn jeweils eine Höchstzahl entfällt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisung auf § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 mit der Maßgabe,
daß in Absatz 3 Satz 1 an die Stelle des Wahl-
bezirks der Stadtbezirk tritt,
daß Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 4 kei-
ne Anwendung finden;“

b) Bei der Verweisung auf § 56, letzter Satzteil, wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.

c) Bei der Verweisung auf § 61 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:

„daß Absatz 1, mit Ausnahme des Satzes 3, und Ab-
satz 4 Satz 3 keine Anwendung finden;“

16. In § 86 Abs. 9 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die
Stimmzettel für jede Wahl zu sondern und im gefalte-
ten Zustand getrennt zu legen und zu vermengen. Als-
dann werden die Stimmzettel in der Reihenfolge Rats-
wahl, Bezirksvertretungswahl gezählt.

17. a) Die Anlagen

Anlagen

1, 2, 7, 8 a) (Vorderseite), 8 b) (Vorderseite), 8 c) (Vor-
derseite), 9 a), 11 a), 11 b), 11 c), 13, 14 a), 14 b), 15, 16,
18 a), 18 b), 19 a), 19 b), 26 a) und 26 b)

erhalten die nachfolgend ersichtliche Fassung; so-
weit sie nur teilweise von der bisherigen Fassung
abweichen, wird auf die Änderungen jeweils am
Seitenrand durch einen Strich hingewiesen.

b) Neu eingeführt wird die Anlage 27 zu § 56 Abs. 4 Satz 1: Berechnung der höchsten Teilungszahlen.

Düsseldorf, den 5. November 1983

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Anlage 1

Zu § 12 Abs. 1 Satz 1, § 81 KWahlO

(bis zu 16,2 × 11,4 cm = DIN C 6)¹⁾**Wahlbenachrichtigung**

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde – und des Kreises – und des Stadtbezirks⁴⁾
am Sonntag, dem
von bis Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis zur Wahl mit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks – Stadtbezirks⁴⁾ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein.

Wahlscheinanträge – die mit umseitigem – anliegendem⁴⁾ Vordruck oder auch mündlich, nicht jedoch fernmündlich, gestellt werden können – werden nur bis zum 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 12 Uhr. Wahlscheine werden ab auf dem Postwege übersandt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen den Antrag stellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen in Empfang nimmt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

³⁾

Gebühr bezahlt
beim Postamt
4000 Düsseldorf

Falls verzogen,
nicht nachsenden,
sondern mit neuer
Anschrift an Ab-
sender zurück.

Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr.

.....

⁵⁾ Düsseldorf

Der Oberstadtdirektor

Wahlraum:

Schulgebäude Agnesstraße 1

4000 Düsseldorf

⁵⁾ Herrn/Frau/Fräulein

.....
.....
.....

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt werden.

²⁾ Bei Versendung als Massendrucksache kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

³⁾ Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen oder Eigenbeförderung durch Bedienstete der Gemeinde. Bei Benutzung von Freistempelmaschinen ist senkrecht links neben dem Gebührenstempelabdruck der Zusatz „Gebühr bezahlt“ anzubringen. Sendungen werden postalisch als Massendrucksache angenommen, wenn u. a. zugleich entweder 1000 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils mindestens 10 auf einen Leitbereich entfallen, oder mindestens 100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl eingeliefert werden.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Mit der Absenderangabe kann die erforderliche Angabe des Stimmbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefgebühr)!

An den

Gemeindedirektor

in

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks²⁾ oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines¹⁾für die Gemeindewahl³⁾ am

(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines.

Familiename:

Vorname:

geboren am:

Wohnung:

(Straße, Nr., Ort)

Der Wahlschein [mit Briefwahlunterlagen⁴⁾] – Zutreffendes ankreuzen × –☐

– soll an meine obige Anschrift geschickt werden –

☐

– soll an mich an folgende Anschrift:

(Vor- und Familienname)

.....

(Straße, Nr.)

(Postleitzahl)

(Ort)

geschickt werden –

☐– wird abgeholt⁵⁾ –

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

¹⁾ Muster für den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte (Anlage 1) aufgedruckt werden kann.

²⁾ Falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet, ist das Wort „Wahlbezirks“ durch das Wort „Stadtbezirks“ zu ersetzen.

³⁾ Bei verbundenen Wahlen: Gemeinde- und Kreiswahl; in kreisfreien Städten: Wahl des Rates und der Bezirksvertretung. Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl; falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet: Bezirksvertretungswahl.

⁴⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

⁵⁾ Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind.

Anlage 7

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 6, § 81 KWahlO

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)

Format: 12,0 x 17,8 cm, hellrot

Wahlbezirk¹⁾

Wahlschein-Nr.

²⁾

Wahlbrief

Im Bundes-
gebiet und
in Berlin-
West nicht
freimachen

An den

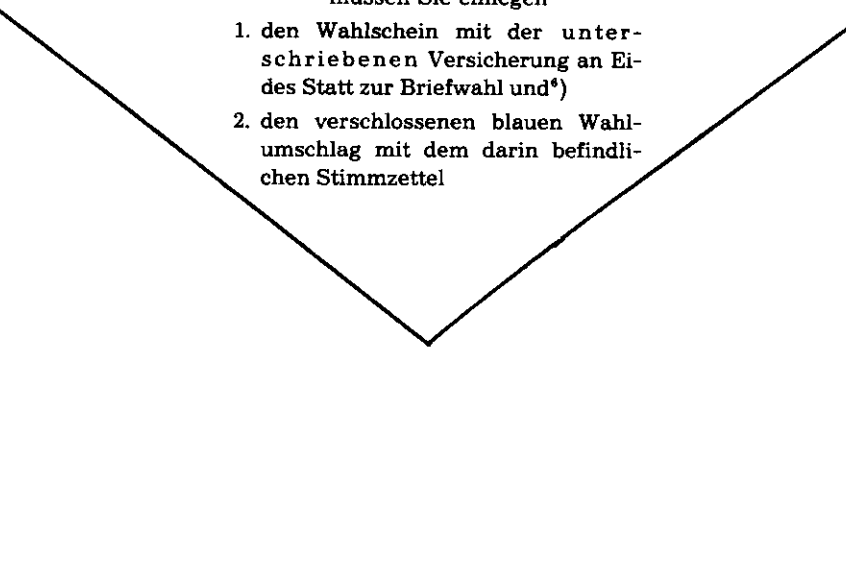
Wahlleiter

der Gemeinde³⁾

.....⁴⁾

.....⁵⁾

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)



In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den Wahlschein mit der unter-
schriebenen Versicherung an Ei-
des Statt zur Briefwahl und⁶⁾)
2. den verschlossenen blauen Wahl-
umschlag mit dem darin befindli-
chen Stimmzettel

¹⁾ Finden Gemeinde- und Kreiswahlen oder Rats- und Bezirksvertretungswahlen gleichzeitig statt, so ist hier die Bezeichnung des Wahlbezirks für die Gemeinde- bzw. Ratswahl einzusetzen. Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen ist anstelle des Wahlbezirks der Stadtbezirk anzugeben.

^{*)} Auch die Angabe des Stimmbezirks oder des Stadtbezirks ist zulässig.

³⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: „des Kreises“.

*) Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.

⁵⁾ Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postalischen Verzeichnis angeben.

^{a)} Bei verbundenen Wahlen muß der weitere Aufdruck lauten: „2. den verschlossenen blauen Wahlumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln.“

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

[Gültig für die Gemeindewahl¹⁾]**Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeindewahl¹⁾ am 19....
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk – Stadtbezirk²⁾:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks – Stadtbezirks²⁾)
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muß am Wahltag spätestens bis 15.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

¹⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl; falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet: Bezirksvertretungswahl.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

(Gültig für die Gemeindewahl und die Kreiswahl)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeinde- und Kreiswahl am 19.....
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

1. den gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahl,
2. je einen Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl,
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks der Gemeinde
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter der Gemeinde durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter der Gemeinde abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muß am Wahltag spätestens bis 15.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

(Gültig für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretung in kreisfreien Städten)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Rats- und Bezirksvertretungswahl am 19....
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk und Stadtbezirk:

1. den gemeinsamen Wahlschein für die Rats- und Bezirksvertretungswahl,
2. je einen Stimmzettel für die Ratswahl und für die Bezirksvertretungswahl,
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks und Stadtbezirks
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muß am Wahltag spätestens bis 15.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

Anlage 9a

Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe c, § 28 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

....., den 19.....

Niederschriftüber die Mitglieder- – Vertreter- – Wahlberechtigten- – Versammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerberder
(Name der Partei oder Wählergruppe)zur Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾ am 191. Der
(einberufende Partei- oder Wählergruppenstelle)hat am durch zu
(Form der Einladung)einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde – im Kreis¹⁾einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde – im Kreis¹⁾ gewählten Vertretereiner Versammlung von Wahlberechtigten in der Gemeinde – im Kreis¹⁾auf heute, Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)zum Zwecke der Aufstellung von Bewerbern für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾
..... geladen.2. Erschienen waren wahlberechtigte Mitglieder – wahlberechtigte Vertreter – Wahlberechtigte¹⁾ ²⁾
(Zahl)aus der Gemeinde – dem Kreis¹⁾. Eine Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande gekommen ist¹⁾.

3. Die Wahl der Bewerber und, bei den Listenbewerbern, auch die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, daß über die

a) Bewerber für die Wahlbezirke und die Reservelistenplätze
Nr. einzelnb) Bewerber für die Wahlbezirke und die Reservelistenplätze
Nr. gemeinsamc) Ersatzmannbestimmung für die Bewerber der Wahlbezirke Nr. und der Reservelistenplätze Nr. einzeln/gemeinsam¹⁾

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist.

Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß die Bewerber wie folgt aufgestellt sind:

Wahlbezirk¹⁾:

Bewerber:

.....

.....
(Familien- und Vorname, Wohnort)

.....

.....

.....

.....

usw.

Reserveliste:

	Wahlbezirk	Ersatzmann für Reservelisten platz-Nr.
1. (Familien- und Vorname, Wohnort)		
2.		
3.		
4.		
usw. ³⁾		

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen¹⁾.

Die Versammlung beauftragte
(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides Statt⁴⁾ darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge der Reservelistenbewerber und die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen; gemäß § 17 Abs. 2 KWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

³⁾ Die Bewerber können auch in einer Anlage aufgeführt werden.

⁴⁾ Die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Muster der Anlage 10 a abzugeben.

Anlage 11 a

Zu § 24 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

(Vorderseite des Wahlvorschlags für die Wahl im Wahlbezirk)

An den
Wahlleiter

in

I. Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirkder/des
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

im Wahlbezirk am

1. Auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 24 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als

Bewerber
(Familienname, Vorname)Beruf
(falls Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes, hier auch Angabe des Dienstherrn und der Beschäftigungsbehörde oder der Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist)

geboren am in

Wohnung und Wohnort

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers/von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben ist¹⁾,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist¹⁾,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 17 Abs. 8 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen¹⁾,
- d) Unterstützungsunterschriften, ²⁾ ³⁾
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlags²⁾ ³⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise²⁾ ⁴⁾ der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen¹⁾ ⁵⁾:
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde⁶⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

..... den 19.....

[Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers¹⁾ oder gegebenenfalls²⁾ Unterschrift eines Wahlberechtigten³⁾]¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.³⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren.⁴⁾ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.⁵⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.⁶⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.⁷⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Einzelvorschlags haben, deren Wahlvorschläge also nicht von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein brauchen.⁸⁾ Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5000 Einwohnern von 5, in Wahlbezirken von 5000 bis 10000 Einwohnern von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14 a KWahlO zu erbringen.

II. Zustimmungserklärung¹⁾

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im umseitigen Wahlvorschlag (Ziff. I) zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Reserveliste der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

als Bewerber benannt²⁾.

....., den..... 19.....

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

III. Bescheinigung der Wählbarkeit³⁾

Herr – Frau – Fräulein

geboren am⁴⁾

wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes).

....., den..... 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12a KWahlO abgegeben werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO erteilt werden.

⁴⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

An den
Wahlleiter

in

I. Wahlvorschlag für die Reserveliste

der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

am

1. Auf Grund des § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 28 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für die Reserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf ²⁾	Geburts- datum	Geburts- ort	Wohnung und Wohnort	Ersatzmann für ³⁾		Reserve- listen- platz- Nr.
						Familien- und Vorname	Wahl- bezirk Nr.	
1								
2								
3								
usw.								

2. Vertrauensmann für die Reserveliste ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

3. Der Reserveliste sind Anlagen⁴⁾ beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber⁵⁾, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben sind,
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen⁶⁾ Wahlvorschlag beiliegt oder die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 17 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen¹⁾,
- d) Unterstützungsunterschriften⁷⁾
- e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste⁸⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,

- f) folgende Nachweise⁷⁾ ⁸⁾ der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag⁹⁾ beiliegen¹⁾:
- aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde¹⁰⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der für das Wahlgebiet
zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, anzugeben.

³⁾ Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und/oder der laufenden Nr. der Reserveliste anzugeben, für den der betreffende Listenbewerber als Ersatzmann eintritt. Der Platz des betreffenden Listenbewerbers in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt.

⁴⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

⁵⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk auftritt.

⁶⁾ Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf dem Wahlbezirksvorschlag bescheinigt ist.

⁷⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muß von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14b KWahlO zu erbringen.

⁸⁾ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

⁹⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

¹⁰⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

II. Zustimmungserklärungen¹⁾zum Wahlvorschlag für die Reserveliste der
(Name der Partei oder Wählergruppe)..... für die Wahl der Vertretung der
Gemeinde – des Kreises²⁾ am

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste (Ziff. I) und ggf. als Ersatzmann für einen anderen Bewerber zu und versichere, daß ich für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Reserveliste (Ziff. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustimmung	Ich bin im Wahlbezirk als Bewerber benannt:		Ich bin als Ersatzmann benannt für		
				Partei oder Wählergruppe ³⁾	Wahlbezirk Nr.	Familien- und Vorname	Wahlbezirk Nr.	Reservelistenplatz-Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
usw.								

III. Bescheinigung der Wählbarkeit⁴⁾ 5)zum Wahlvorschlag für die Reserveliste der
(Name der Partei oder Wählergruppe)..... für die Wahl der Vertretung der
Gemeinde am

– nur für die Gemeindewahl –

Die unter Nummer
.....

des Wahlvorschlags der Reserveliste (Ziff. I) eingetragenen Bewerber sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, haben mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet und sind vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes).

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Der Gemeindedirektor

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO abgegeben werden.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.³⁾ Kurzbezeichnung genügt.⁴⁾ Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO erteilt werden.⁵⁾ Bei dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der Kreiswahl sind die Wählbarkeitsbescheinigungen stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO beizubringen.

An den
Wahlleiter

Anlage 11c
Zu § 83 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

in

I. Listenwahlvorschlag

der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

in der kreisfreien Stadt am

1. Auf Grund des § 46 a Abs. 5 i. Verb. mit § 18 des Kommunalwahlgesetzes und des § 83 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für den Listenwahlvorschlag benannt:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf ¹⁾	Geburtsdatum	Geburtsort	Wohnung und Wohnort	Ersatzmann für ²⁾ Familien- und Vorname	Lfd. Nr.
1							
2							
3							
usw.							

2. Vertrauensmann für den Listenwahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Listenwahlvorschlag sind Anlagen³⁾ beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben sind,
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen⁴⁾ Wahlvorschlag beiliegt oder die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 46 a i. Verb. mit § 17 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Listenwahlvorschlag für den Stadtbezirk beiliegen⁵⁾),
- d) Unterstützungsunterschriften⁶⁾
- e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Listenwahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise⁷⁾ der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag eingereicht hat/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Listenwahlvorschlag für den Stadtbezirk – dem Wahlvorschlag beiliegen⁸⁾):
 - aa) Wahl des für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde⁹⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der für das Gebiet der kreisfreien Stadt
zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

¹⁾ Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, anzugeben.

²⁾ Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers, für den der betreffende Bewerber in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzmann eintritt, sowie die laufende Nummer seines Platzes in dem Listenwahlvorschlag anzugeben. Die Reihenfolge des betreffenden Bewerbers in dem Listenwahlvorschlag bleibt unberührt.

³⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

⁴⁾ Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf der Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt ist und diesen Wahlvorschlägen die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf den Wahlvorschlägen bescheinigt ist.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁶⁾ Nur bei Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Listenwahlvorschlag muß 1 vom Tausend, jedoch höchstens von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14 b KWahlO zu erbringen.

⁷⁾ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

⁸⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge in der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

⁹⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so ist der Regierungspräsident zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

II. Zustimmungserklärungen¹⁾zum Listenwahlvorschlag der
(Name der Partei oder Wählergruppe)

..... für die Wahl der Vertretung

des Stadtbezirks am

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber und ggf. als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in dem Listenwahlvorschlag (Ziff. I) zu und versichere, daß ich für keinen anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Listenwahlvorschlags (Ziff. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustimmung	Ich bin für die Wahl des Rates im Wahlbezirk als Bewerber benannt:		Ich bin als Ersatzmann benannt für	
				Partei oder Wählergruppe ²⁾	Wahlbezirk Nr.	Familienname und Vorname	Lfd. Nr. des Listenwahlvorschlags
1	2	3	4	5	6	7	8
usw.							

III. Bescheinigung der Wählbarkeit³⁾zum Listenwahlvorschlag der
(Name der Partei oder Wählergruppe)

..... für die Wahl der Vertretung des

Stadtbezirks am

Die unter Nummer
.....

des Listenwahlvorschlags (Ziff. I) eingetragenen Bewerber sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, haben mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag ihre Wohnung/Hauptwohnung im Gebiet der kreisfreien Stadt, sind im Stadtbezirk – für die Wahl des Rates wahlberechtigt/in einem im Stadtbezirk gelegenen Wahlbezirk für die Wahl des Rates aufgestellt⁴⁾ (§ 46 a Abs. 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes).

....., den 19.....

Der Oberstadtdirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO abgegeben werden.²⁾ Kurzbezeichnung genügt.³⁾ Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO erteilt werden.⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung der Wählbarkeit¹⁾

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises

..... /des Stadtbezirks in

der kreisfreien Stadt²⁾

am

Herr – Frau – Fräulein

geboren am³⁾

wohnhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet⁴⁾ und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes). – Er/Sie ist im Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt – in einem im Stadtbezirk gelegenen Wahlbezirk für die Wahl des Rates aufgestellt⁵⁾ (§ 46 a Abs. 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes⁵⁾).

....., den 19

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlagen 11 a, 11 b und 11 c KWahlO) erteilt werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

⁴⁾ Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt.

⁵⁾ Nur ausfüllen für Bewerber eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt.

Anlage 14a

(Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 KWahlO)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Wahlvorschlag im Wahlbezirk)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i.V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel des Wahlleiters)

....., den 19

Der Wahlleiter

.....

Unterstützungsunterschrift

für einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der/des

.....

(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

in dem

(Familienname, Vorname, Wohnort)

als Bewerber im Wahlbezirk

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

am benannt ist.

.....

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)²⁾

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird¹⁾ ²⁾.

....., den 19

.....

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

.....

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾ ³⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie hat mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des Kommunalwahlgesetzes) und im oben bezeichneten Wahlbezirk wahlberechtigt.

....., den 19

(Dienstsiegel)

Der Gemeindedirektor

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen.

³⁾ Der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muß im Wahlbezirk wohnen.

Anlage 14b

(Zu § 28 Abs. 3 Satz 2, § 83 Abs. 3 Satz 2 KWahlO)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Reserveliste oder Listenwahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Reserveliste oder der Listenwahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Reserveliste oder einen Listenwahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Reservelisten oder Listenwahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel des Wahlleiters)

....., den 19

Der Wahlleiter

Unterstützungsunterschrift**für eine Reserveliste – einen Listenwahlvorschlag¹⁾**Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Reservelistenvorschlag – Listenwahlvorschlag¹⁾ der/des.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises

– des Stadtbezirks

in der kreisfreien Stadt¹⁾

am

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familiename:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird^{1) 2)}.

....., den 19

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts^{2) 3)}

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 118 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie hat mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des Kommunalwahlgesetzes) und ⁴⁾ ist im Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

....., den 19

(Dienstsiegel)

Der Gemeindedirektor

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen.³⁾ Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt.⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um einen Listenwahlvorschlag für die Wahl einer Bezirksvertretung handelt.

Anlage 15

Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c,
§ 83 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises

..... – des Stadtbezirks in

der kreisfreien Stadt²⁾

am

Herr – Frau – Fräulein

geboren am

wohnhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet³⁾ (§ 7 des Kommunalwahlgesetzes), ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes) und wohnt im Wahlbezirk⁴⁾ – ist im Stadtbezirk⁵⁾ für die Wahl des Rates wahlberechtigt (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

....., den 19

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt.

⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirksbewerber handelt.

⁵⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt handelt.

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde – des Kreises¹⁾

zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Verhandelt, den 19....

I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises und der Stadtbezirke¹⁾ am trat heute, am 19...., nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender
 2. als Beisitzer
 3. als Beisitzer
 4. als Beisitzer
 5. als Beisitzer
 6. als Beisitzer
 7. als Beisitzer
 8. als Beisitzer
- usw.

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer
..... als Hilfskraft.

Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich – fernmündlich – geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuß folgende Wahlvorschläge vor:

A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken²⁾:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ³⁾
Wahlbezirk		
1		
2		
3		
* usw.		
Wahlbezirk		
1		
2		
3		
usw.		

B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten²⁾:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
1	
2	
3	
usw.	
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
1	
2	
3	
usw.	

C. Listenwahlvorschläge für die Wahl in den Stadtbezirken⁴⁾ 5)Stadtbezirk⁶⁾

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
1	
2	
3	
usw.	
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
1	
2	
3	
usw.	

Stadtbezirk⁶⁾

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
1	
2	
3	
usw.	

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag – folgende Wahlvorschläge – verspätet eingegangen ist/sind¹⁾:

1.

2.

usw.

Der Wahlausschuß wies diese Wahlvorschläge zurück¹⁾.

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, im Falle eines Einzelbewerbers Name und ggf. Kennwort,
- b) bei Parteien und Wählergruppen Nachweise
 - aa) über demokratisch gewählten Vorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen
 - 1. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl – Kreiswahl¹⁾:
in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist,
 - 2. bei Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen¹⁾:
in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist
und – nur bei Parteien – auch die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter nicht eingereicht hat.
 - bb) Aufstellung der Bewerber an Hand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach § 17, § 46 a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes,
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

VI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

.....

VII. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit – einstimmig –; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾. Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Vorsitzende:

.....

Der Schriftführer:

.....

Die Beisitzer:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Reihenfolge richtet sich nach den vom Wahlleiter festzusetzenden Nummern.

³⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

⁴⁾ Nur bei gleichzeitig mit der Wahl des Rates stattfindenden Bezirksvertretungswahlen in kreisfreien Städten.

⁵⁾ Die Listenvorschläge können auch als Anlagen aufgeführt werden.

⁶⁾ Die Stadtbezirke sind in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

Wahlbezirk

Gemeinde

Stimmbezirk

Kreis

Wahlniederschrift**zur Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾ 2)**

am

Verhandelt, den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

war für den Stimmbezirk

der Wahlvorstand erschienen³⁾. Er bestand aus:

1. als Wahlvorsteher
2. als Stellvertreter des
Wahlvorstehers
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender
Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.

(Ruf- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. – Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹⁾.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

VII. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu be-
anstandenden Wahlumschlägen usw.):

.....

.....

.....

VII. Um 18 Uhr – Um Uhr Minuten -⁴⁾ wurden nur noch die im Wahl-
raum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um Uhr
..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch
wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

1. Fall:
Keine Verbin-
dung von
Kommunal-
wahlen.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahl-
umschläge wurden entnommen und ungeöffnet
gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Wähler (B1)

b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei
– eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.
Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen

b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a) überein. Die Ge-
samtzahl b) + c) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Wähler)
zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich fol-
gendermaßen:

.....

.....

Nur für Stimm-
bezirke, in denen
auch das Brief-
wahlergebnis
mitberücksich-
tigt wird.

aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die
Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöff-
net gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge
= Briefwähler (B2)

bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des
Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO . . . Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl
zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu
aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung
von Kommunalwahlen²⁾.

- a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert und vermerkt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Kreiswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Gemeindewahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –¹⁾ berücksichtigt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahrschein haben für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ gewählt Personen
- b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) und c) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen³⁾:

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Kreiswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Gemeindewahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –¹⁾ berücksichtigt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen

Die Zahl zu bb) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾) überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Die Stimmzettel der Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾) aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

1. Fall
a) Keine
Verbindung
von Kommunal-
wahlen und
keine Ermittlung des
Briefwahl-
ergebnisses.

IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

b) Keine
Verbindung
von Kommunal-
wahlen,
jedoch Er-
mittlung des
Briefwahl-
ergebnisses.

Hierauf öffneten die Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustande vermengte. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

2. Fall:
Verbindung
von Kommunalwahlen.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete, und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.

☐

⁶⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐

⁷⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschluß

a) Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten)⁷⁾ für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).

b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen¹⁾. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahl Niederschrift beigelegt.

X.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer

Personen

A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk

„W“ (Wahlschein)

A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk

„W“ (Wahlschein)

A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen

B1 Wähler im Stimmbezirk (Ziff. VIII a)

B2 Briefwähler (Ziff. VIII aa)

B Wähler insgesamt (B1 + B2)

C Ungültige Stimmen

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber ⁹⁾	Gültige Stimmen
1			
2			
3			
usw.			

XI. Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene Wahlergebnis wurde

☐

⁹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐

⁹⁾ berichtigt⁹⁾.

XII. Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –¹⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XIII. Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel,
nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. IX Beschluß gefaßt wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt wurden),
- b) die eingenommenen Wahlscheine¹⁰⁾.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragten des Gemeindedirektors übergeben.

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

.....

.....

Der Stellvertreter:

.....

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

.....

.....

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
(Angabe der Gründe)

.....

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.

³⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

⁴⁾ Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlggesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.

⁵⁾ Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigten Stimmzettel in den Umschlag getan hat.

⁶⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁷⁾ Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Kreiswahl gezählt

⁸⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

⁹⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

¹⁰⁾ Bei verbundenen Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Gemeindewahl beizufügen; die nur für die Kreiswahl gültigen Wahlscheine sind der Niederschrift zur Kreiswahl beizufügen.

Anlage 18 b
Zu § 85 KWahlO

Wahlbezirk
Stimmbezirk

Kreisfreie Stadt

Stadtbezirk

Wahlniederschrift

zur Wahl des Rates der kreisfreien Stadt – der Vertretung des Stadtbezirks¹⁾ ²⁾

am

Verhandelt, den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl des Rates der kreisfreien Stadt – der Vertretung des Stadtbezirks¹⁾
war für den Stimmbezirk
der Wahlvorstand erschienen³⁾. Er bestand aus:

1. als Wahlvorsteher
2. als Stellvertreter des
Wahlvorstehers
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender
Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.
(Ruf- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. – Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹⁾.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu be-
anstandenden Wahlumschlägen usw.):

.....

.....

.....

VII. Um 18 Uhr – Um Uhr Minuten –¹⁾ wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

1. Fall:
Keine Verbin-
dung von
Rats- und
Bezirks-
vertretungs-
wahlen

- VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen
- b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....

.....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlresultat mitberücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung
von Rats-
und Bezirks-
vertretungs-
wahlen²⁾)

- a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Ratswahl und Bezirksvertretungswahl getrennt gelagert und vermengt. Als dann wurden die Stimmzettel für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl¹⁾) in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Ratswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Bezirksvertretungswahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –¹⁾) berücksichtigt. Die Zählung ergab Stimmzettel
= Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen
- b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) und c) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl¹⁾) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl¹⁾) überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen³⁾):

.....

.....

Nur für
Stimmbezirke,
in denen
auch das
Briefwahl-
ergebnis
mitberück-
sichtigt wird

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Ratswahl und Bezirksvertretungswahl getrennt gelagert und vermengt. Als dann wurden die Stimmzettel für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl¹⁾) in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Ratswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Bezirksvertretungswahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –¹⁾) berücksichtigt. Die Zählung ergab Stimmzettel
= Wähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl¹⁾) überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Die Stimmzettel der Ratswahl – Bezirksvertretungswahl¹⁾) aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

1. Fall:
a) Keine
Verbindung
von Rats- und
Bezirksvertre-
tungswahlen
und keine
Ermittlung
des Briefwahl-
ergebnisses

IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber-Listenwahlvorschläge¹⁾),
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

b) Keine
Verbindung
von Rats- und
Bezirks-
vertretungs-
wahlen, jedoch
Ermittlung
des Briefwahl-
ergebnisses

Hierauf öffneten die Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustande vermengte. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber – Listenwahlvorschläge¹⁾),
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

2. Fall:
Verbindung
von Rats- und
Bezirks-
vertretungs-
wahlen

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln und bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber – Listenwahlvorschläge¹⁾),
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber – Listenwahlvorschläge¹⁾) auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber – Listenwahlvorschlag¹⁾) die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber – Listenwahlvorschlag¹⁾ abgegebenen Stimmen.

☐

*) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐

*) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschluß

- a) Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten)¹⁾ für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.

X.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer	Personen
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk	
„W“ (Wahrschein)	
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk	
„W“ (Wahrschein)	
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	
B1 Wähler im Stimmbezirk (Ziff. VIII a)	
B2 Briefwähler (Ziff. VIII aa)	
B Wähler insgesamt (B1 + B2)	
C Ungültige Stimmen	
D Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Im Falle
von Rats-
wahlen

Nr.	Familiennamen und Vorname des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber ^{*)}	Gültige Stimmen
1			
2			
3			
usw.			

Im Falle
von Bezirks-
vertretungs-
wahlen

Nr.	Listenwahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe	Gültige Stimmen
1		
2		
3		
usw.		

XI. Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene Wahlergebnis wurde

☐

*) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐

) berichtigt).

XII. Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Oberstadtdirektor telefonisch – durch Boten –¹⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XIII. Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel
nach Bewerbern – Listenvorschlägen¹⁾ geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. IX Beschluß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- b) die eingenommenen Wahlscheine^{1*)}.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der – kreisfreien Stadt, – der Bezeichnung Ratswahl, der Nr. des Wahlbezirks – der Bezeichnung Bezirksvertretungswahl Stadtbezirk, der Nr. des Wahlbezirks der Ratswahl¹⁾ – und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragten des Oberstadtdirektors übergeben.

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Auch bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.

³⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

⁴⁾ Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.

⁵⁾ Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigten Stimmzettel in den Umschlag getan hat.

⁶⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁷⁾ Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Ratswahl gezählt.

⁸⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

⁹⁾ Die berichtigten Zahlen sind Abschnitt X. mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

¹⁰⁾ Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Ratswahl beizufügen.

Wahlbezirke der Gemeinde – des Kreises¹⁾ ²⁾

Stimmbezirke bis

Kreis

Briefwahl Niederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde

– und – des Kreises¹⁾

am

Verhandelt, den 19....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde –

..... und – des Kreises¹⁾

war um Uhr der Briefwahlvorstand erschienen³⁾. Er bestand aus:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.

II. Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen. Die Schlüssel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahlleiter die bis zum Wahltag 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe in Empfang.

V. Einer der Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und übergab sie dem Briefwahlvorsteher samt Inhalt.

VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlschein und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wurde der Name des Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis gefunden, warf der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks. Der Name des Briefwählers wurde im Wahlscheinnachweis unterstrichen. Sofern der Name eines Wahlscheininhabers im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet war, aber durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt wurde, daß das Wahlscheinverzeichnis insofern unrichtig oder unvollständig war, so wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und die Nachtragung entsprechend vermerkt¹⁾. Die Wahlscheine wurden von den Beisitzern gesammelt.

VII. Bei Wahlbriefen wurden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlbriefe behandelt worden waren, beschloß der Wahlvorstand, von den Wahlbriefen, gegen die Bedenken erhoben worden waren,

a) Wahlbriefe zur Stimmabgabe zuzulassen,

b) Wahlbriefe von der Stimmabgabe zurückzuweisen und samt Inhalt auszusondern.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe sind - nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurnen der zuständigen Wahlbezirke -, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (samt Inhalt) sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

VIII. Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen¹⁾:

.....

.....

.....

IX. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine - getrennt nach Wahlbezirken - gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk ²⁾	a) Wahlscheine für die Gemeinde- und Kreiswahl ¹⁾	b) Wahlscheine nur für die Kreiswahl ⁴⁾	Briefwähler	
			für die Gemeindewahl = a	für die Kreiswahl = a + b ⁴⁾
usw.				

Der Schriftführer fertigte sodann für jeden Wahlbezirk die Mitteilungen gemäß Anlage 21 KWahlO⁵⁾. Sie wurden von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer unterschrieben.

X. Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigelegt:

a) die Wahlscheine, nach Wahlbezirken gebündelt,

b) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe und

c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des Wahlleiters hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die Wahlbezirke zu ermitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Briefwahl-Niederschrift beigelegten Ergänzungen gemäß Anlage 20 a KWahlO gefertigt⁶⁾.

XI.⁵⁾ Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen nach Ziffer IX gemäß Anlage 21 KWahlO wurden

a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern

für die Wahlbezirke²⁾

b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers¹⁾ und den Beisitzern

für die Wahlbezirke²⁾

zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

XII. Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

Das/die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung der Wahlbezirke der Gemeinde einzusetzen.

³⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

⁴⁾ Bei nur einer Wahl streichen.

⁵⁾ Entfällt – ggf. nur für einige Wahlbezirke – im Falle der Anordnung des Wahlleiters, daß der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat.

⁶⁾ Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

Anlage 19b

Zu § 53 Abs. 3 Satz 1, § 85 KWahlO

Stadtbezirk

Wahlbezirke¹⁾

Stimmbezirke..... bis

Briefwahl Niederschrift²⁾zur Wahl des Rates der kreisfreien Stadt¹⁾

– und – der Vertretung des Stadtbezirks

am

Verhandelt, den 19....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl des Rates der kreisfreien Stadt¹⁾

..... – und – der Vertretung des Stadtbezirks

war um Uhr der Briefwahlvorstand erschienen³⁾. Er bestand aus:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.

II. Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke – des Stadtbezirks⁴⁾ versehen waren, sich in ordnungsgemäßigem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen. Die Schlüssel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahlleiter die bis zum Wahltag 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe in Empfang.

V. Einer der Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und übergab sie dem Briefwahlvorsteher samt Inhalt.

VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlschein und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wurde der Name des Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis gefunden, warf der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks – Stadtbezirks¹⁾). Der Name des Briefwählers wurde im Wahlscheinnachweis unterstrichen. Sofern der Name eines Wahlscheininhabers im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet war, aber durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt wurde, daß das Wahlscheinverzeichnis insofern unrichtig oder unvollständig war, so wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und die Nachtragung entsprechend vermerkt¹⁾). Die Wahlscheine wurden von den Beisitzern gesammelt.

VII. Bei Wahlbriefen wurden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlbriefe behandelt worden waren, beschloß der Wahlvorstand, von den Wahlbriefen, gegen die Bedenken erhoben worden waren,

a) Wahlbriefe zur Stimmabgabe zuzulassen,

b) Wahlbriefe von der Stimmabgabe zurückzuweisen und samt Inhalt auszusondern.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe sind – nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurnen der zuständigen Wahlbezirke – des zuständigen Stadtbezirks¹⁾ –, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (samt Inhalt) sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

VIII. Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen¹⁾):

.....

.....

.....

IX. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine – getrennt nach Wahlbezirken¹⁾ – gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk ¹⁾	Wahlscheine für die Rats- und ¹⁾ Bezirksvertretungswahl = Briefwähler
usw.	

X. Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt – und des Stadtbezirks sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigelegt:

a) die Wahlscheine – nach Wahlbezirken¹⁾ – gebündelt,

b) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe und

c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die Pakete wurden dem Beauftragten des Oberstadtdirektors übergeben.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des Wahlleiters hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die Wahlbezirke – und¹⁾ den Stadtbezirk zu ermitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Briefwahl Niederschrift beigelegten Ergänzungen gemäß Anlage 20 b KWahlO gefertigt¹⁾.

XI⁶⁾. Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen nach Ziffer IX gemäß Anlage 21 KWahlO wurden

a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern

für die Wahlbezirke – den Stadtbezirk¹⁾

b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers¹⁾ und den Beisitzern

für die Wahlbezirke – den Stadtbezirk¹⁾

zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der vom Oberstadtdirektor zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

XII. Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter die Briefwahlunterschrift, weil

(Angabe der Gründe)

¹⁾ Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen streichen.

²⁾ Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen müssen für die Wahlbezirke eines jeden Stadtbezirks getrennte Briefwahlunterschriften gefertigt werden.

³⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

⁶⁾ Entfällt – ggf. nur für einige Wahlbezirke – im Falle der Anordnung des Wahlleiters, daß der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat.

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Verhandelt:, den 19....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

am trat heute, am 19....

nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

usw.

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer
..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....
.....
.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln²⁾

.....
.....
.....

III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl.

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25 KWahlO) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber direkt gewählt:

Wahlbezirk Bewerber

Wahlbezirk Bewerber

usw.

Im Wahlbezirk
 entfielen auf folgende Bewerber
 die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit. Das vom Wahlleiter zu ziehende Los entfiel auf den Bewerber:
¹⁾

IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten.

1. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber, wie aus der Anlage (s. die beigelegte Aufstellung gemäß Anlage 25 KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
usw.		100
Insgesamt		

2. Am Verhältnisausgleich nehmen nicht teil
 die Einzelbewerber und folgende Parteien/Wählergruppen, weil sie weniger als 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben oder weil für sie keine Reserveliste zugelassen ist:

3. Durch Abzug der Stimmen dieser Einzelbewerber, Parteien oder Wählergruppen von der Gesamtstimmenzahl (s. Nummer 1) wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/Wählergruppen errechnet:

Gesamtstimmenzahl
 minus Stimmenzahl der Einzelbewerber und Parteien/Wählergruppen, die am Ver-
 hältnisausgleich nicht teilnehmen
 = bereinigte Gesamtstimmenzahl

4. Die Ausgangszahl der Sitze für die Sitzverteilung und den Verhältnisausgleich aus den Reservelisten (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ggf. abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber und auf Bewerber von Parteien oder Wählergruppen entfallen sind, die weniger als 5 vom Hundert der im Wahlgebiet insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben oder für die keine Reservelisten zugelassen worden sind) beträgt:

5. Auf Grund dieser Ausgangszahl stehen den Parteien und Wählergruppen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren (s. die in Anlage beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 27 KWahlO) die folgenden ersten Zuteilungszahlen (Zeile 1 der Tabelle) zu:

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Erste Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3*)	Noch zuzuteilende Sitze							

*) Lfd. Nr. 3 nur ausfüllen, wenn keine Mehrsitze erzielt sind (Fall A/1).

Über die Zuteilung des letzten Sitzes entschied bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter gezogene Los. Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe:

Fall A/1
Ohne Mehrsitze

Die ersten Zuteilungszahlen bei den an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen sind gleich der Sitzzahl aus den Wahlbezirken oder höher. Den Parteien und Wählergruppen wurden daher die aus Zeile 3 der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Fall A/2
Mit Mehrsitzen

Nach vorstehender Tabelle ist bei der/den folgenden Partei(en) und der/den folgenden Wählergruppe(n)

..... die Sitzzahl aus den Wahlbezirken (Zeile 2) größer als die erste Zuteilungszahl (Zeile 1). Das günstigste Verhältnis der Sitze aus den Wahlbezirken zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei/Wählergruppe

.....erreicht.

Danach wurde die zweite Ausgangszahl gebildet. Dazu wurde die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze dieser Partei/Wählergruppe mit der bereinigten Gesamtstimmenzahl (Nummer 3) multipliziert und durch die Stimmenzahl dieser Partei/Wählergruppe dividiert.

Formel:

Wahlbezirkssitze der günstigsten Partei/Wählergruppe x bereinigte Gesamtstimmenzahl
Stimmenzahl der günstigsten Partei/Wählergruppe

Die zweite Ausgangszahl wurde mit einer Stelle hinter dem Komma berechnet: Durch Aufrundung/Abrundung¹⁾ ergab sich hiernach die folgende zweite Ausgangszahl:

Da diese Zahl eine gerade Zahl ist, wurde sie um eins auf erhöht¹⁾.

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wurden für jede Partei und Wählergruppe nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren (s. die in Anlage beigefügte Berechnung nach dem Muster der Anlage 27 KWahlO) die folgenden zweiten Zuteilungszahlen errechnet und die aus Zeile 3 der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Zweite Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3	Noch zuzuteilende Sitze							

Über die Zuteilung des letzten Sitzes entschied bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter gezogene Los. Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe:

- V. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei/Wählergruppe:

.....

Aus der Reserveliste gewählt:

1.

2.

usw.

Partei/Wählergruppe:

.....

Aus der Reserveliste gewählt:

1.

2.

usw.

usw.

- VI. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter:

.....

Die Beisitzer:

.....

.....

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen

Verhandelt:, den 19....

I. Zur Feststellung des(r) Ergebnisse(s) der Wahl(en) der Vertretung(en) des(r) Stadtbezirke(s) in der kreisfreien Stadt

am trat heute, am 19....
nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

usw.

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer
..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 81 i. Verb. mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II/1. Ergebnis der Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

1. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigelegte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....
.....
.....
.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln¹⁾

.....
.....
.....

2. Im Stadtbezirk verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, wie aus der Anlage (s. beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25 KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
1.		
2.		
3.		
usw.		
Insgesamt:		100

3. Hiernach nehmen die Listenwahlvorschläge folgender Parteien/Wählergruppen an der Sitzverteilung nicht teil, weil sie weniger als 5 vom Hundert der im Stadtbezirk insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

4. Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien oder Wählergruppen von der Gesamtstimmenzahl (s. Nummer 2) wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien/Wählergruppen errechnet:

Gesamtstimmenzahl

minus Stimmenanteil der Parteien/Wählergruppen, die nicht an der Sitzverteilung teilnehmen

= bereinigte Gesamtstimmenzahl

5. Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist die in der Satzung festgelegte Gesamtzahl der Sitze der Vertretung des Stadtbezirks; sie beträgt:

6. Auf der Grundlage dieser Ausgangszahl ergibt sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren folgende Verteilung der Sitze:

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe	Zahl der Sitze
1	2	3
Insgesamt:		(Ausgangszahl, s. unter Nummer 5)

8. Den Parteien und Wählergruppen wurden die aus der Tabelle Spalte 3 ersichtlichen Sitze zugestellt.

9. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt.

Partei/Wählergruppe:

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

.....

1.

2.

usw.

Partei/Wählergruppe:

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

.....

1.

2.

usw.

usw.

II/2. Ergebnis der Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

.....

usw.

III. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter

Die Beisitzer

.....

.....

.....

.....

Der Schriftführer

.....

.....

.....

.....

¹⁾ Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die Berechnungen unter Nummer 7 entfallen, wenn allen Parteien und Wählergruppen, die mindestens 5 v.H. der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, nach der Tabelle 1 Spalte 3 ein oder mehrere Sitze zustehen.

Anlage 27

Zu § 57 Abs. 4 Satz 1 und § 85 KWahlO

Berechnung der höchsten Teilungszahlen¹⁾Wahl zur Vertretung der Gemeinde – des Kreises²⁾

– des Stadtbezirks

der kreisfreien Stadt

am

Zahl, durch welche die abgegebenen gültigen Stimmen geteilt werden	Parteien und Wählergruppen											
	Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe	
	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1												
2												
3												
4												

usw.

¹⁾ Die zugrunde liegenden Stimmenszahlen werden so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie auf ihn eine Höchstzahl entfällt. Die Teilungszahlen sind hinter dem Komma genau zu berechnen. Zu Kontrollzwecken empfiehlt es sich, darüber hinaus eine weitere Teilungszahl für jede Partei und Wählergruppe zu berechnen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die erste Teilungszahl ist die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist bei der Berechnung der Sitzfolge mit zu berücksichtigen.

Einzelpreis dieser Nummer 12,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X